

B. Im Vorortsverkehr zwischen Hamburg, Bergedorf, Blankenese und Harburg (Elbe)

nennt der rufende Teilnehmer (A) seiner Vermittlungsanstalt (X), nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, den Namen derjenigen Vermittlungsanstalt (Y) im anderen Orte, an welche der gewünschte Teilnehmer (B) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X antwortet hierauf »gut« und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Teilnehmer A, welcher den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt Y, worauf A die Nummer von B nennt. Vermittlungsanstalt Y giebt zurück: »Ich werde rufen«, führt dies aus und stellt gleichzeitig die gewünschte Verbindung zwischen A und B her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

C. Im Fernverkehr

ruft der Teilnehmer in Hamburg (Amt 1—5) sowie in Altona (Elbe) das Fernamt Hamburg, in Hamburg-Steinwälder und in den übrigen Orten seine Vermittlungsanstalt, nennt dieser den Namen des verlangten Ortes sowie die Nummer des gewünschten Teilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu, z. B. Magdeburg, Nummer 12, dringend.

Der Beamte wiederholt den Ort und die Nummer des verlangten Teilnehmers und fügt hinzu: »Bitte hängen Sie an, Sie werden angerufen«. Der Teilnehmer hängt nun den Fernhörer an den Haken. Der Beamte veranlasst darauf das Weitere und weckt, sobald der gerufene Teilnehmer am Apparat ist, den Rufenden. Dieser empfängt die Mittheilung des Beamten und die Meldung des gerufenen Teilnehmers und leitet dann das Gespräch in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten ebenfalls die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

Bei Ferngesprächen von ausserhalb wird der gewünschte Teilnehmer von seiner Vermittlungsanstalt angerufen; diese theilt ihm mit, dass er zu einem Gespräch aufgefordert werde. Der Teilnehmer meldet sich, den Fernhörer am Ohr, in gewöhnlicher Weise.

Zu Gunsten bereitgestellter Fernverbindungen werden Ortsverbindungen und u. U. auch Verbindungen im Nachbar- und Vorortsverkehr getrennt. Die Teilnehmer werden in solchen Fällen durch Eintreten des Beamten in die Verbindung von dem Grunde der Gesprächsunterbrechung kurzer Hand verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen sind, werden Gebühren nicht erhoben.